

4.) im Fall einer Abweichung unserer Ansichten von denen der Stände über die Entwürfe zu neuen gesetzlichen Anordnungen und einige bereits erlassene Gesetze wollen Ew. K. M. gestatten, daß wir die unsrigen, nach Einsicht der ständischen Schriften, submitte ausseinandersetzen dürfen. Vorläufig vereinigen wir, die Abgeordneten des Hochstifts Meißen und der Universität Leipzig, uns mit dem unterthänigen Suchen um Anstandnahme mit den in der Generalverordnung vom 7ten Juli 1826. wegen ungangbarer Steuern vorgeschriebenen Erörterungen, indem wir des unmaaßgeblichen Dafürhaltens sind, daß die Gründe, welche das Fortbestehen der Steuermoderationen und Befreiungen für die Dauer der jetzt zu Ende gehenden Landesverwilligung zu Folge der Generalverordnung vom 22sten Juli 1822. rathsam gemacht haben, auch jetzt noch vorwalten. Dagegen finden wir, die Abgeordneten des Grafen Solms-Wildenfels und der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg, in der besondern Steuerverfassung der Landestheile, welche von uns vertreten werden, keine Veranlassung, uns hierüber beistimmend oder abfällig zu erklären;

5.) Die in Beziehung auf die Verfassung des Oberhofgerichts in unmaaßgeblichen Antrag gebrachten Abänderungen sind auch für uns von Wichtigkeit. Das Hochstift Meißen hat für sich und seine Unterthanen eben so, wie die Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg für sich und als Besitzer der Receptherrschaften und die zu solchen gehörigen Vasallen und Unterthanen eine Exemption von der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts genossen. Daß Ew. K. M. diese Prærogativen auch bei einer vielleicht eintretenden Veränderung des Geschäftskreises dieses Gerichts in Gnaden berücksichtigen zu lassen geruhen wollen, darum wagen wir, die Abgeordneten des Hochstifts Meißen und der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg, in tiefster Unterthänigkeit zu bitten. Dem Abgeordneten des Grafen Solms-Wildenfels sei es vergönnt, sich hierunter auf dasjenige gehorsamst zu beziehen, was Ew. K. M. er unter den individuellen Angelegenheiten seines Hauses weiter unten vorzutragen sich erlaubt hat; wogegen die Universität Leipzig das ehrfurchtsvolle Vertrauen hegt, daß auch bei einer veränderten Verfassung des Oberhofgerichts ihr Standpunct und ihre Rechtsverhältnisse zu solchem unverrückt verbleiben werden;

6.) Ueberzeugt von den wichtigen Vortheilen, welche das beabsichtigte Gesetz über die Befähigung künftiger Beamten für den Staat hoffen läßt, theilen wir den Wunsch, daß Ew. K. M. den hierauf sich beziehenden Gesetzentwurf noch im Laufe der gegenwärtigen Landesversammlung vorlegen zu lassen geruhen wollen;

7.) Im Betreff der von den getreuen Ständen ausgesprochenen Bitte um gnädigste Vergünstigung zu Ueberreichung einer, dem Gange der Landtags-Verhandlungen und der Veränderung der Landtagsordnung besonders gewidmeten Schrift wollen Ew. K. M. gestatten, daß wir uns dann weiter äußern dürfen, wenn wir in den ständischen Vorschlägen Momente finden sollten, welche unserer besondern Beachtung zu bedürfen scheinen;

